

STADT BAD MÜNDER AM DEISTER  
Der Bürgermeister

## **Bekanntmachung zur Landtagswahl am 14. Januar 2018**

### **Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsbeisitzenden**

In der Stadt Bad Münster am Deister werden für die Landtagswahl am **14. Januar 2018** insgesamt 22 Wahlbezirke (OT Bad Münster = 6 Wahlbezirke, OT Eimbeckhausen = 2 Wahlbezirke und in den übrigen 14 Ortsteilen je 1 Wahlbezirk) gebildet.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Nds. Landeswahlordnung (NLWO) werden die Parteien und Wählergruppen hiermit aufgefordert, Wahlberechtigte zur Berufung als Beisitzende für die Wahlvorstände in den einzelnen Wahlbezirken vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind bis zum

**19. Mai 2017**

bei der Stadt Bad Münster am Deister, Wahlbüro, Steinhof 1, 31848 Bad Münster, einzureichen.

Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 46 Abs. 2 des Nds. Landeswahlgesetzes (NLWG) Wahlberechtigte, die als Bewerberinnen, Bewerber oder Vertrauenspersonen auf einem Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag benannt sind, **nicht** zu einem Wahlehenamt berufen werden können.

Ferner darf nach § 46 Abs. 1 NLWG niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Sonst sind grundsätzlich alle Wahlberechtigten verpflichtet, ein übertragenes Wahlehenamt zu übernehmen.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf gemäß § 47 NLWG nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug des NLWG oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maß erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,

6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Bad Münde, im Mai 2017

Büttner